

09.05.01**Antrag****der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen**

Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)**Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

TOP 3 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nicht in einem eigenständigen Leistungsgesetz konkretisiert und geregelt werden. Der Bundesrat tritt hierfür mit Nachdruck ein. Er ist davon überzeugt, dass eine umfassende Lösung mit Verbesserungen für behinderte Menschen nur in einem eigenständigen und einheitlichen Leistungsgesetz erreicht werden kann und dies der richtige Weg zur Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechts wäre.

Die beabsichtigte Rückführung der Bedürftigkeitsprüfung als Teil des Nachrangigkeitsgrundsatzes bedeutet - obwohl er im Sozialhilferecht systemwidrig ist - zwar einen Schritt in die richtige Richtung, um behinderte Menschen und ihre Angehörigen vor wesentlichen Sonderbelastungen zu schützen und gleichzeitig den Schutz des ungeborenen Lebens besser zu gewährleisten. Sie geht im Ergebnis allerdings trotz aller gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erfolgten Nachbesserungen nicht weit genug. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird in Folge weiterer Ausnahmeregelungen und Sondervorschriften völlig unübersichtlich und bürgerunfreundlich. In Teilen werden Ungerechtigkeiten und Fehlanreize

Ausgeliefert am 10. MAI 2001

bewirkt (z.B. Benachteiligung ambulanter Hilfeformen). Ziel muss es grundsätzlich sein, das gesamte Leistungsspektrum im Bereich der sozialen Rehabilitation für behinderte Menschen unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewährleisten, um die Gleichbehandlung aller behinderten Menschen zu erreichen.

Zudem wird der Bund aufgefordert, die durch den Wegfall der bisherigen Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für die Kosten, die den verschiedenen Rehabilitationsträgern (insbesondere Sozialhilfeträger, gesetzliche Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) durch Leistungsausweitungen entstehen werden. Die Länder und Kommunen werden unverhältnismäßig mit Mehrkosten belastet, der Bund zieht sich aus seiner finanziellen Verantwortung zurück.

Das SGB IX erlaubt zudem die Erbringung von Sachleistungen im Ausland, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Infolge des erheblichen Lohnkostengefälles insbesondere in den ost- und südosteuropäischen Ländern besteht die Gefahr, dass die Leistungserbringer im Inland nicht mehr konkurrenzfähig sind. Der Bundesrat spricht sich mit Nachdruck gegen eine Benachteiligung der einheimischen Leistungserbringer durch dieses gebilligte Lohndumping aus. Er geht allerdings davon aus, dass aufgrund des Vorbehalts der speziellen Leistungsgesetze eine Leistungserbringung im Ausland derzeit nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Einbeziehung des Schwerbehindertengesetzes in das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch nimmt der Bundesrat außerdem zum Anlass, erneut eine veränderte Verteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern anzumahnen, wie sie auch in den Beschlüssen vom 3. Mai 1996 (BR-Drucksache 183/96 - Beschluss -), vom 5. Februar 1999 (BR-Drucksache 912/98 - Beschluss -) und in der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juni 2000 (BR-Drucksache 298/00 - Beschluss -) zum Ausdruck kommt.